

Mosellani und Laureshamenses die verlorenen Lorsch'schen Jahrbücher von 703—785 wiederherstellen; denn die beiden Ableitungen verhalten sich bis dahin fast wie zwei Abschriften desselben Werkes. Dass das Kloster Lorsch die Heimath ist, ergibt sich zweifellos aus den Lokalnachrichten zu 764. 765. 771. 775 und 784, die ja auch der zuerst bekannt gewordenen Ableitung den Namen Ann. Laureshamenses eingetragen haben. Aus einer Notiz in den Mosellani zu 777, welche die seit dem Tode Gregors I. bis zu diesem Jahre verflossene Zeit berechnet, und einer ganz entsprechenden in den Lauresh. zu 785 gerade an der Stelle, wo die Uebereinstimmung mit den Mosellani aufhört, hat W. Giesebrecht (S. 225 f.) den scharfsinnigen Schluss gezogen, das durch die erste das Ende des unselbständigen Theiles, durch die zweite aber der Abschluss einer ersten Recension der Lorsch'schen Annalen bezeichnet werde. Aus dieser ersten Recension, welche bis 777 im Wesentlichen nur Abschrift einer älteren Quelle zu sein scheint, die wegen der Nachrichten zu 761. 762. 765. 766 und 769 wohl nur in Gorze geschrieben sein kann, sind die *Annales Mosellani*¹ und *Flaviniacenses*² bis 785 abgeleitet; die zweite Recension dagegen, in welcher die Jahresberechnung zu 785 den Beginn der neuen Fortsetzung anzeigt, liegt uns in den Ann. Laureshamenses vor und von 769 an in dem *Fragmentum Annalium Chesnii*³ des Codex Vaticanus Christ. reg. 213.

Ein werthvolles Hilfsmittel zur Wiederherstellung des ältesten Wortlautes bilden für den älteren Theil auch die Ann. Petaviani, welche aus der Quelle der Lorsch'schen Annalen geschöpft haben. Dass dies letztere wirklich der Fall ist und die Petaviani nicht etwa bloss mit Benutzung der Lorsch'schen Jahrbücher selbst geschrieben sind, ergibt sich aus einer Stelle, wo die Mosellani und Laureshamenses übereinstimmend nur eine Verstümmelung eines in den Petaviani unversehrt überlieferten Textes geben: zu 717 haben die Petaviani 'in die dominico, die XV. ante pascha', was mit der Angabe der Ann. Sangall. Baluzii ('XV dies ante pascha') zu vergleichen ist und mit dem dort überlieferten Datum 'XII. Kal. Apr.' stimmt, während die Mosellani und Laureshamenses nur 'in dominica die ante pascha' haben.

1) Ueber die später angehängte Fortsetzung derselben von 788—798 (mit den unrichtigen Jahreszahlen 787—797) werden wir späterhin zu handeln haben. 2) SS. III, 149—152; vgl. N. A. V, 484. 3) Du Chesne Script. II, 21—23; MG. SS. I, 30—34.